

# Neues Rechnungslegungsgesetz

Seit dem 01.01.2015 ist das neue Rechnungslegungsgesetz definitiv in Kraft. Einzig einige Artikel sind erst im nächsten Jahr zwingend anzuwenden. Was hat dieses Gesetz für eine Relevanz für die Landwirtschaft? Eine sehr grosse! Bisher musste ein einfacher Landwirt einzig für die Steuern eine Aufzeichnungspflicht wahrnehmen. Dies hat sich geändert. Das neue Gesetz ist nicht nur Rechtsform unabhängig sondern auch nicht mehr nur für die kaufmännisch geführten Gewerbe verbindlich. Im neuen Obligationenrecht ist in Artikel 957 definiert, wer der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegt:

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
  - Juristische Personen
- Lediglich über die Einnahmen und Aus-

gaben (Milchbüchleinrechnung) sowie über die Vermögenslage Buch führen müssen:

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös mit weniger als 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
- Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister einzutragen;
- Stiftungen, die keine Revisionsstelle brauchen.

Für diese Unternehmungen gelten jedoch die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung sinngemäss.

Was meint der Gesetzgeber mit Umsatzerlös? Als Umsatzerlös gelten alle Nettoeinnahmen aus Produkteverkäufen und Arbeiten (exkl. MwSt.) zuzüglich sämtlichen Subventionen (Direktzahlungen, Zollrückerstattungen ...) und Finanzerträgen. Auch Erträge aus Liegenschaftsvermietungen sind mitzuberechnen.

## Buchführung

Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung sind:

- die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- die Klarheit;
- die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
- die Nachprüfbarkeit.

Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier, in elektronischer oder vergleichbarer Form. Die Buchhaltung ist in der Landeswährung oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung zu führen. Auch hat sie in einer Landessprache oder in Englisch zu erfolgen.

## Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll die wirtschaftli-

che Lage der Unternehmung so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Sie erfolgt im Geschäftsbericht und enthält die Jahresrechnung, welche sich aus der Bilanz, Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Für Einzelunternehmungen und Personengesellschaften ist der Anhang freiwillig.

Auch ist neu geregelt, wie die Aktiven und Passiven bilanziert werden müssten. Ebenfalls ist eine Mindestgliederung für Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Anhang definiert. Somit müssten alle grösseren Betriebe (über Fr. 500 000 Umsatzerlös), die eigene Rechnungslegung dem neuen Gesetz anpassen.

Aber auch die kleineren Betriebe sollten sich mit den Neuerungen vertraut machen oder sich mit dem Treuhänder unterhalten.

Hans Ulrich Sturzenegger  
AGRO-Treuhand Region Zürich AG